Wien Donnerstag den 4. Juli 1872. V. Jahrgang. Nr. 27.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Principienfragen der österreichischen Gewerbeordnung.

Von Prof. Dr. Emanuel **Herrmann.**

II.

Seit dem Erscheinen des ersten Aufsatzes über diesen Gegenstand in Nr. 12 dieser Zeitschrift vom 21. März 1872, dessen Fortsetzung durch mancherlei Hindernisse verzögert wurde, hat sich in Oesterreichs Gewerbegesetzgebung eine wichtige Veränderung vollzogen.

Die jenseitige Reichshälfte, welche nach Abschaffung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, dem althergebrachten Zunftzwange wieder Eingang verschafft hatte, erhielt durch den VIII. Gesetzartikel vom Jahre 1872 ein Gewerbegesetz, dessen Grundsätze und äußere Form auf der Höhe der Zeit stehen und weit über die gegenwärtige Gewerbegesetzgebung der diesseitigen Reichshälfte hinausragen.

Das Bedürfniß einer Reform des Gewerbegesetzes in Cisleithanien ist hiedurch um so dringlicher, um so unabweisbarer geworden und sind wir dadurch auch um so energischer genöthigt, mit verrotteten Anschauungen früherer idyllischer Jahrzehnte entschieden zu brechen und der jenseitigen Reichshälfte noch um einige Schritte vorauszukommen.

Die ungarische Gewerbeordnung besticht schon durch ihre klare Uebersichtlichkeit. Sie behandelt in sechs ziemlich kurzen Capiteln, welche im Ganzen aus 106 auffallend dünnen Paragraphen bestehen, den Antritt des Gewerbes, die Ausübung des Gewerbes das gewerbliche Hilfspersonale, die Gewerbegenossenschaften, die Uebertretungen und Strafen und endlich die Gewerbebehörden und deren Verfahren.

Wir wollen hier in Kurzem die Hauptgrundsätze desselben erwähnen.

Von concessionirten Gewerben ist in der ungarischen Gewerbeordnung keine Rede. Hingegen sind die politischen Behörden berechtigt, aus Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit, Sanität oder anderen öffentlichen Interessen, innerhalb der Grenzen des Gewerbegesetzes und nach Maßgabe der Localbedürfnisse bezüglich des Betriebes der Gasthöfe, Wirthshäuser, Kaffeehäuser, Trödlerei, Pfandleihgewerbe, Dienstbotenvermittlung, Rauchfangkehrerei, Verfertigung von Feuerwerksgegenständen, an bestimmte Fahrzeiten gebundene Personenbeförderung, dann bezüglich des Gewerbes Solcher, die auf öffentlichen Plätzen für das Publicum Fuhrwerke zur Personenbeförderung in Bereitschaft halten oder ihre Dienste als Träger, Lohndiener u. dgl. anbieten, allgemein verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Neue Realgewerbe können nicht mehr verliehen werden, die bisher verliehenen aber bleiben auch ferner aufrecht erhalten, jedoch so, daß Andere in der Ausübung des gleichartigen Gewerbes nicht beschränkt werden können.

Das Verzeichniß der Betriebsanlagen, welche vermöge ihrer Lage oder der Art ihres Betriebes die angrenzenden Grundbesitzer oder Einwohner oder überhaupt das Publicum stören, zu Schaden bringen oder gefährden können und daher nur auf Grund einer gewerbebehördlichen Bewilligung nach Einvernehmung der Betheiligten an Ort und Stelle errichtet werden dürfen, wird gegenüber jenem im österreichischen Gewerbegesetze von 1859 noch durch die Aufnahme der Pulvermühlen und Pulvermagazine, der Anstalten zur Destillation von Erdöl (Petroleum), der Theerdecken-, Paraffin-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, der Knochendarren, der Anstalten zur Zubereitung von Thierhaaren, der Stärke- und Stärkesyrupfabriken, der Anlagen zur Gewinnung von Rohmetallen, der Röstöfen, der Metallgießereien, insoferne das Gießen nicht bloß in Tiegeln geschieht, der Spiritus- und Bierbrennereien (?), der Dampf-, Trocken- und Windmühlen, der Schwimmschulen und Bäder wesentlich vervollständigt.

Das Verfahren, welches hier von der Gewerbebehörde eingeleitet wird, gleicht jenem nach der österreichischen Gewerbeordnung vom Jahre 1859. Nur ist der Bescheid unter Aufzählung der vorgezeichneten Bedingungen binnen drei Tagen schriftlich einzuhändigen und muß im Falle der Verweigerung der Bewilligung oder der Aufstellung von Bedingungen begründet werden.

Wenn irgend ein Betrieb, welcher auf einer auf Grund des Gewerbegesetzes bewilligten Anlage in Anwendung gebracht wird, oder vor Schaffung dieses Gesetzes den damals giltigen Vorschriften entsprechend schon bestand, eine der Gesundheit schädliche oder sonst für das Publicum nachtheilige oder gefährliche Wirkung ausübt, oder wenn ein solcher Betrieb, indem er in volkreichen Gassen mit einer größeren Menge Zündstoff arbeitet oder solchen verfertigt, leicht Feuersgefahr verursachen könnte, so kann derselbe, wenn sein schädlicher Einfluß auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, gegen vollständige Entschädigung

im Wege der Expropriation eingestellt werden. Ob ein Unternehmen, welches eine solche Expropriation nothwendig macht, schädlich sei, ist nie vom privaten, sondern stets vom Standpunkte des öffentlichen Interesses zu beurtheilen. Das Erkenntniß wird durch die städtischen Vertretungskörper oder über Vorschlag der Gemeinde durch die Gewerbebehörden erster Instanz gefällt.

Die Grundsätze über Ausübung des Gewerbes geben dem Unternehmer den weitesten Wirkungskreis. Die Artikel dürfen von einem und demselben Unternehmer allerorten erzeugt und ebenso allerorten verkauft werden. Nur für Rauchfangkehrer dürfen die Jurisdictionen aus feuerpolizeilichen Rücksichten gewisse Kehrbezirke zuweisen. Im Falle durch die frei ausgeübte Fleischausschrottung die Versorgung einzelner Gemeinden nicht gesichert sein sollte, steht der betreffenden Jurisdiction das Recht zu, auf den Wunsch solcher Gemeinden für dieselben von Fall zu Fall besondere Verfügungen zu treffen.

Von Preissatzungen ist keine Rede. Nur Lohndiener, Träger, öffentliche Fuhrwerke und Rauchfangkehrer können Taxen unterworfen werden. Bezüglich der Fleisch- und Brodwaaren kann die Gewerbebehörde anordnen, daß bei dem Kleinverschleiß an den Verkaufslocalen die gewichtsmäßigen Preise angeschlagen werden.

Bäcker, Fleischhauer und Rauchfangkehrer dürfen ihr Gewerbe nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen sich zur Fortsetzung desselben auf gewisse Wochen- und Monatsfristen bequemen.

Besonders trefflich sind die Bestimmungen des ungarischen Gewerbegesetzes hinsichtlich des Hilfspersonales.

So dürfen in Ungarn Kinder, die ihr 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, als Lehrlinge nicht aufgenommen werden.

Eine Ausnahme ist nur mit Erlaubniß der Gewerbebehörde und nur in dem Falle statthaft, wenn der regelmäßige Besuch des Volksschulunterrichtes gesichert wird.

Die Aufnahme des Lehrlings geschieht mittelst schriftlichen Vertrags, und mit Berücksichtigung gewisser vom Gesetze aufgezählten Punkte.

Der Gewerbetreibende kann den Lehrling zu Dienstbotenarbeiten nicht verpflichten, wohl aber muß er demselben die zum Schulbesuche nöthige freie Zeit gönnen und den Lehrling zum Besuche der Wiederholungs-, Abend-, Sonntags- beziehungsweise Gewerbeschule anhalten.

Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu 10stündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber zu 12stündiger Arbeit verpflichtet werden, in beiden Fällen aber ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbstündige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die ihrem Alter gemäß ihrer Körperkraft entsprechen.

Zu Nachtarbeiten, d. h. zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbebehörde, unter Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung des Lehrlings gestatten, daß Lehrlinge unter 16 Jahren (jedoch nicht unter 14 Jahren) 6 Stunden Nachtarbeit ausführen dürfen.

In gleich humanem Sinne sind die Bestimmungen über Fabrikarbeiter gehalten. Die Arbeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken ist nach entsprechenden Abstufungen des Alters und der Arbeitszeit beschränkt. Auch den erwachsenen Arbeitern sind Mittags und Vor- und Nachmittags Ruhepausen zu gönnen. In Fabriken, in denen die Arbeit Tag und Nacht fortgesetzt wird, muß für gehörige Ablösung der Nachtarbeiter gesorgt werden. Die Tagsarbeit darf nicht vor 5 Uhr Morgens begonnen und nicht über 9 Uhr Abends ausgedehnt werden; besondere Bestimmungen beugen dem Trucksystem vor.

Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, die Fabriken von Zeit zu Zeit durch hiezu ausgesendete Personen besichtigen zu lassen und sich von der Beobachtung der Verordnungen des Gesetzes Ueberzeugung zu verschaffen. Also eigentliche Fabriksinspectoren wird es in Ungarn nicht geben.

Mit diesem Paragraphe beginnt auch die schwächere Partie des ungarischen Gesetzes. Ueber Krankencassen fehlen Bestimmungen gänzlich. Das Genossenschaftswesen ist mit Ausnahme der Aufhebung des Zwanges nur obenhin geregelt, die Uebertretungen werden mit ziemlich hohen Geldstrafen, ja mit länger dauernder Gewerbseinstellung bedroht.

Wir werden im nächsten Aufsatze jene Bestimmungen des ungarischen Gewerbegesetzes, welche in Oesterreich eingeführt zu werden verdienen, genauer besprechen und auch weitere Verbesserungsanträge stellen. Jedenfalls wäre das ungarische Gewerbegesetz bei der Ausarbeitung des österreichischen Gewerbegesetzentwurfes eingehender Beachtung zu würdigen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Beleuchtung des Zuweisungsmomentes des § 19 P. 4 des Heimatsgesetzes betreffend das „zur Frage kommen" des Heimatrechtes*).

Am 14. November 1870 verhaftete die Gendarmerie in der Gemeinde Goisern in Ober-Oesterreich einen Mann wegen Vagabundirens und Paßlosigkeit; derselbe nannte sich Wagner, entsprang aber noch am selben Tage auf dem Transporte zu dem Bezirksgerichte Ischl. Ueber Anzeige der Gendarmerie pflog das Bezirksgericht Erhebungen und verfolgte den Entsprungenen durch die Späheblätter.

Am 22. November 1870 wurde derselbe Vagant unter dem Namen Weber von der Gendarmerie in dem Bezirke D. wegen Besitzes einer falschen Reiseurkunde verhaftet und nach Constatirung seiner Identität mit dem vom Bezirksgerichte Ischl verfolgten Wagner an dieses Gericht eingeliefert. Das Bezirksgericht Ischl leitete über die Persönlichkeit des Verhafteten Erhebungen ein, indem es sich an die Polizeidirection in Dresden wendete, um zu erfahren, ob ein bei dem Vaganten vorgefundener, von der sächsischen Behörde ausgestellter Losungsschein auf Karl Eduard Hermann Wagner lautend, auf den Verhafteten zutreffe. Nachdem es sich aus der Antwort der sächsischen Behörde herausgestellt hatte, daß dies nicht der Fall sei, so wurde der Verhaftete wegen Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen gemäß § 320 ff. St. G. mit sechs Tagen Arrest bestraft und sodann, weil er keinerlei Reiseurkunde besaß, am 28. December 1870 vom Bezirksgerichte Ischl mit einem Certificate versehen entlassen.

Als nun im Jahre 1872 derselbe Vagant Wagner alias Weber zu Mautern in Steiermark betreten wurde, verlangte die betreffende steiermärkische Bezirkshauptmannschaft dessen Zuweisung als eines Heimatlosen durch die den Gemeinden Goisern und Ischl vorstehende Bezirkshauptmannschaft in Ober-Oesterreich zu einer dortigen Gemeinde, welchem Begehren auch die steiermärkische Statthalterei beitrat.

Die oberösterreichische Statthalterei, welche die Anschauung der steiermärkischen Behörden nicht theilen zu können glaubte, legte die Acten dem Ministerium des Innern zur Entscheidung in Gemäßheit des § 40. Alinea 4 des Gesetzes vom 3. December 1863 vor und begründete hiebei ihre gegentheilige Anschauung folgender Weise: „Durch den Umstand, daß die der Gemeinde Mautern in Steiermark vorstehende Bezirkshauptmannschaft den betreffenden Vaganten in die Polizei-Aufsicht der Gemeinde Mautern übergeben hat und durch den Umstand, daß dieselbe Bezirkshauptmannschaft das Begehren auf Zuweisung des Vaganten zu einer Gemeinde in Ober-Oesterreich ausgesprochen hat, sei zuerst und factisch die Frage der Heimatszuständigkeit gestellt worden. Im § 19 Punkt 4 des Gesetzes vom 3. December 1863 sei nicht jene Gemeinde gemeint, wo die Heimat hätte in Frage kommen können oder sollen, sondern jene Gemeinde, wo diese Frage wirklich, das ist thatsächlich zur Verhandlung kam. Ein Verschulden oder Uebersehen einer Gemeinde oder Behörde Ober-Oesterreichs liege keineswegs vor, denn es sei erwiesen, daß weder eine Gemeinde noch eine politische Behörde des Landes Ober-Oesterreich je von der Verhaftung des Wagner alias Weber in Kenntniß gesetzt wurde. Erst die Gemeinde Mautern in Steiermark, welcher der Mann vom dortigen Bezirksgerichte überstellt worden war, befand sich in der Lage und war nach den Polizeigesetzen verpflichtet, die Zuständigkeitsfrage desselben in Verhandlung zu nehmen, was thatsächlich auch durch das Zuweisungsbegehren der dortigen Bezirkshauptmannschaft geschehen sei."

---

*) Man vergl. die Mittheilung in Nr. 23 S. 90 de 1872 dieser Zeitschrift und die daselbst citirten Fälle.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. März 1872, Z. 1773 dahin entschieden, „daß, in Erwägung als der Vagant Alois Weber alias Wagner zuerst in der Gemeinde Goisern in Ober-Oesterreich aufgegriffen und nach seiner Ueberstellung zum Bezirksgerichte Ischl sich von Seite des letzteren Behufs Constatirung der näheren Verhältnisse dieses Mannes an die Polizeidirection in Dresden gewendet worden, endlich demselben von dem genannten Bezirksgerichte statt, wie es bei der Bedenklichkeit dieses Individuums hätte geschehen sollen, ihn nach ausgestandener Strafe an die betreffende Bezirkshauptmannschaft zu überstellen, ein Certificat ausgestellt und derselbe auf freien Fuß entlassen worden ist, in fernerer Erwägung als dieser Vorgang der Gemeinde Mautern in Steiermark, wo die Frage über die Heimatsverhältnisse dieses Vaganten neuerlich angeregt wurde, nicht zum Nachtheile gereichen kann, — Alois Weber alias Wagner nach § 19 Punkt 4 des H. G. der Gemeinde Goisern zuzuweisen ist".

L.

Competenzfrage. Gegen den in Absicht auf Regelung in der Benützung des Gemeindegutes (gemeindliche Wasserleitung) Seitens des Gemeindevorstehers vorgenommenen Eingriff in den factischen Nutzungsbesitz eines Gemeindemitgliedes findet eine gerichtliche Besitzstörungsklage nicht statt.

Die Marktgemeinde A. in Kärnten hat im Jahre 1858 über Anlangen den dortigen Besitzer „am Sand" zur Deckung des für deren Hauswesen erforderlichen Wasserbedarfes die Herstellung einer gemeinschaftlichen Wasserleitung von der sogenannten Bräuer-Brunnstube, die Legung der nothwendigen Leitungsröhren und die Errichtung eines Brunnens am Sand, dann die künftige Erhaltung dieser Wasserleitung aus Gemeindemitteln beschlossen und ausgeführt.

Im Jahre 1871 hat Gottlieb D. an einer Leitungsröhre dieser durch seine Streuhütte führenden Wasserleitung eine Seitenröhre mit Pippe angebracht und so durch einen rückhaltlosen Wasserbezug den Zufluß in den gemeinschaftlichen Brunnen geschwächt. Als seine Nachbarn davon Kenntniß erhielten, haben sie diesen eigenmächtigen Vorgang dem Gemeindevorstande angezeigt und dessen Abstellung begehrt. Der Gemeindevorsteher ordnete hierauf einen Localaugenschein mit Beiziehung von Sachverständigen an und stellte die von Gottlieb D. eigenmächtig errichtete Wasserleitung ab.

Ohne gegen diese Verfügung eine Beschwerde bei der competenten Behörde zu überreichen, hat Gottlieb D. gleich am 4. December 1871 als dem Tage der ihm eingestellten Wasserleitung wider den Communalvorsteher bei dem Bezirksgerichte A. die Besitzstörungsklage wegen der erwähnten Einstellung eingebracht. Hierüber wurde die Verhandlung gepflogen und in deren Erledigung dem Klagebegehren stattgegeben.

Dagegen hat der Gemeindevorsteher seinen Recurs überreicht, worin er vorzüglich die gerichtliche Competenz bestritten.

Das Oberlandesgericht hat, von der Ansicht ausgehend, daß im vorliegenden Falle der Gemeindevorsteher zum Schutze des Gemeindegutes und dessen ungestörter Benützung einzuschreiten berechtigt war, daß somit diese Angelegenheit auf den Rechtsweg nicht gehöre, ohne sich in eine Meritalentscheidung einzulassen, das Gutachten des Landesausschusses eingeholt, welcher sich dahin aussprach, daß es sich lediglich um eine Verfügung des Gemeindevorstandes handle, gegen welche bei dem Civilgerichte eine Klage nicht anhängig gemacht werden könne.

Der oberste Gerichtshof, welchem die Acten im Sinne des Hofdecretes vom 23. Juni 1820, Z. 1669 vorgelegt wurden, fand der Ansicht des Oberlandesgerichtes, daß hier die gerichtliche Competenz nicht eintrete, beizustimmen, und ersuchte anläßlich dieses Falles auch das Ministerium des Innern um seine Wohlmeinung.

Das Ministerium des Innern eröffnete in seiner Antwortsnote vom 11. Mai 1872, Z. 4784 dem obersten Gerichtshofe, daß es auch der von demselben ausgesprochenen Anschauung beitrete: es habe in der Streitsache des Gottlieb D. gegen den Gemeindevorsteher in A. wegen Einstellung einer Wasserleitung nicht die Competenz der Gerichte, sondern jene der autonomen Organe platzzugreifen, „weil es sich vorliegend um die Entscheidung handelt, in welchem Maße D. im Grunde seiner Gemeindemitgliedschaft berechtigt sei, die Wasserleitung, welcher die Eigenschaft eines Gemeindegutes zukommt, für sein Hauswesen zu benützen".

J.

Betreffend Zulässigkeit der Bildung nichtpolitischer Vereine von Ausländern und für Ausländer nach dem Ver. Ges. vom 15. November 1867.

In der Stadt B. handelte es sich um Bildung eines Vereines unter dem Namen „Schweizerverein", als dessen Zweck gesellige Unterhaltung und Gesangsförderung angegeben wurden, und in welchen nach den vorgelegten Statuten ausschließlich nur „Schweizer" aufgenommen werden sollten.

Die Vereinsbehörde proponirte die competenzmäßige Entscheidung des Ministeriums des Innern über die geschehene Vereinsanmeldung, einerseits deßhalb, weil im Vereinsgesetze des vorgelegenen Falles nämlich: eines angeblich „nichtpolitischen" Vereines von „Ausländern im Inlande" nicht vorgesehen sei, sodann weil bei dem Umstande, als der Verein nach einer weiteren Bestimmung der Statuten seine Versammlungen abwechselnd im Vereinssitze B. und in der königl. bairischen Stadt L. abzuhalten beabsichtigte, nach der Analogie des § 11 des Vereinsgesetzes das Ministerium des Innern zur Amtshandlung berufen erscheinen dürfte.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. November 1871, Z. 16.098—71 die Entgegennahme der Anmeldung des fraglichen Vereines als zur Amtshandlung der Statthalterei im eigenen Wirkungskreise gehörig erklärt, „weil in dem gegebenen Falle die im § 11 des Vereinsgesetzes enthaltenen Voraussetzungen für die Competenz des Ministeriums nicht zutreffen, da es sich weder um Zweigvereine noch um Verbände handle. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 überhaupt müsse bemerkt werden, daß auch Vereine von Ausländern, die ihren Sitz im Inlande haben, nach diesem Gesetze zu behandeln sind".

W.

Notiz.

(Vorschriften über Errichtung neuer und Herstellung bereits bestehender Gebäude in der Nähe der Locomotiveisenbahnen.) Das mit der Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1844, Z. 3245, bekannt gegebene Hofkanzleidecret vom 28. December 1843, Z. 40.110 (P. G. S. ai. 1844, pag. 52), enthält betreffs der Herstellung neuer Gebäude an den Locomotiveisenbahnen folgende Bestimmungen:

1. Gebäude, welche innerhalb einer Entfernung von 30 Klaftern von der Bahnkrone neu errichtet werden wollen, müssen feuersicher hergestellt werden, oder sonstigen Schutz gegen Feuersgefahr erhalten. Daher müssen insbesonders an der Bahnseite Oeffnungen an der Bedachung wo möglich ganz vermieden oder durch Verglasungen u. s. w. fest verwahrt werden.

2. Die Errichtung neuer Bauobjecte auf eine Entfernung von fünf Klaftern von der Bahnkrone ist in der Regel nicht zu gestatten. Eine Ausnahme davon, wo sie die eigentlichen örtlichen Verhältnisse oder jene des Bahnbetriebes zulässig machen, kann nur von Fall zu Fall nach vorläufiger Rücksprache mit der Generaldirection der Staatseisenbahnen gestattet werden.

3. Gebäude, welche in einer geringeren Entfernung als zehn Klafter von der Bahnkrone zu stehen kommen, sollen in der Richtung gegen die Bahn keine unmittelbaren Ausgänge, insoweit diese den unmittelbaren Zutritt zur Bahn zum Zwecke hätten, erhalten. Ausnahmen von dieser Regel dürfen nur in jenen Fällen, wo durch Schranken und andere Vorsichtsmaßregeln den zu besorgenden Gefahren auf eine befriedigende Weise begegnet werden kann, mit Zustimmung der genannten Generaldirection zugestanden werden.

Auch ist die Errichtung von Gebäuden zu vermeiden, wenn damit die Nothwendigkeit zur Anlage eines neuen Ueberganges im Niveau der Bahn verbunden wäre.

Die vorstehenden Bestimmungen der Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1844, Z. 3245, haben selbstverständlich derzeit in Betreff aller seither hierlands errichteten Eisenbahnen, beziehungsweise in Betreff der in der Nachbarschaft neu aufzuführenden und bereits bestehenden Gebäude Anwendung zu finden.

Wo immer daher Ausnahmen von der unter 2 und 3 aufgeführten Regel eintreten sollen, muß stets das dort vorgeschriebene vorherige Einvernehmen mit der Generaldirection der betreffenden Bahn stattgefunden haben.

Mit Rücksicht auf die Fortschritte der Technik im Eisenbahn-, Maschinen- und Betriebswesen sind ferner inhaltlich der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. April 1868, Z. 9403, bezüglich der feuersicheren Herstellung der an den Locomotiveisenbahnen gelegenen Gebäude folgende Erleichterungen und Modificationen zugestanden worden:

1. Der Feuerrayon unterscheidet sich in

a. einen äußeren, 30 Klafter von der Geleismitte gerechnet und

b. einen inneren, 15 Klafter von der Geleismitte gerechnet.

2. Im äußeren Feuerrayon werden Schindeldächer zur Anwendung für geeignet befunden.

Hiezu wird bemerkt, daß die Eindeckung mit Steinpappe nur dort zulässig erscheint, wo die Schindeleindachung gestattet ist. Strohdächer sind unzulässig.

3. Innerhalb des inneren Feuerrayons sind die Gebäude in der Regel mit feuerfestem Material einzudecken.

Die Anwendung von Schindeldächern mit oder ohne feuersicheren Anstrich ist unter Beruhigung gewährenden Umständen, jedoch nur ausnahmsweise gestattet.

4. Riegelwandbauten mit ausgemauerten Fächern und einem Mörtelanwurf haben als feuersichere Construction zu gelten.

Weiter wird Nachstehendes bemerkt:

Gebäude, welche in einem solchen Bauzustande sich befinden, daß ohne förmlichen Umbau des ganzen Hauses die Aufsetzung eines feuersicheren Daches nicht möglich ist, sind derart zu stützen und mit den vorerwähnten Riegelwänden, nöthigenfalls auch mit Stützpfeilern zu versehen, daß selbe entweder ein Schiefer- oder Blechdach zu tragen vermögen.

Die Anwendung von Dachziegeln ist in solchen Fällen nicht anzuempfehlen Statt der Bretterverschallungen an den Giebeln der Gebäude sind in Fällen, wo der Unterbau eine massive Feuermauer aus Ziegeln nicht gestattet, ebenfalls Riegelwandbauten mit ausgemauerten Feldern und einem Mörtelanwurf in Anwendung zu bringen. Welche Modalitäten im einzelnen Falle einzutreten haben, ist im Wege commissioneller Verhandlung festzustellen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Bauordnung vom 11. Mai 1864 maßgebend. Bei dem Umstand, als die Handhabung der Bauordnung nach § 82 derselben und § 28 der Gemeindeordnung in die Competenz der autonomen Organe übergegangen ist, erscheint der Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1854, Z. 10.930, kundgemacht mit der Statthalterei-Verordnung vom 28. Mai 1854, Z. 12.461, L. G. Bl. Nr. 18, Abth. II, insofern modificirt, daß zur Ertheilung von Baubewilligungen für Privatbauten längs der Eisenbahnen nunmehr statt der landesfürstlichen politischen Behörden in erster Instanz die Gemeindevorsteher und in weiterer Instanz die Gemeindeausschüsse, Bezirksausschüsse und der Landesausschuß competent sind und daß auch die Behufs Ertheilung eines angesuchten Bauconsenses abzuhaltende Localcommission von dem Gemeindevorsteher anzuordnen ist, wobei selbstverständlich die eintretenden Eisenbahnrücksichten und speciell die Vorschriften der Eisenbahnbetriebsordnung gehörig zu beachten sind.

Da die Eisenbahnverwaltungen als Anrainer eintreten, so müssen selbe als solche selbstverständlich der Bauordnung gemäß zur Wahrung der Bahninteressen zur Baucommission eingeladen werden.

Eine Ingerenz der politischen Behörden tritt dann ein, wenn seitens des Gemeindevorstehers bei Ertheilung der Baubewilligung nicht im Einklange mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgegangen würde, in welchem Falle die Bestimmungen des § 103 der Gemeindeordnung platzgreifen. (Erlaß der böhmischen Statthalterei vom 18. November 1870, Z. 53.712.)

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. April 1872, Z. 4420, betreffend die Eintragung der Ehen dauernd Beurlaubter ins Personalgrundbuch.

Das k. und k. Reichskriegsministerium hat sämmtliche k. k. General- und Militärcommanden dahin verständigt, daß als Grundlage für die Aufnahme der Verehelichung dauernd beurlaubter oder Reservemänner in das Personalgrundbuch im Sinne des § 6 der bezüglichen mit der Militär-Circularverordnung vom 12. November 1869, Z. 3615, verlautbarten Instruction A die nach § 19 Punkt 3 der neuen Instruction über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner vorzulegenden Trauscheine oder beglaubigte Abschriften derselben dienen, welche von dem die Controlsversammlung abhaltenden Officier nach Eintragung in den Militärpaß und entsprechender Bemerkung in der Verlesliste zu sammeln und mit dieser dem Ergänzungs-Bezirkscommando zur weiteren Behandlung nach § 32 Punkt 22 der letztgenannten Instruction zu übersenden sind.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landespräsidenten im Herzogthume Krain Dr. Karl Wurzbach v. Tannenberg die erbetene Enthebung von dem bisher bekleideten Amte bewilligt und demselben den Freiherrnstand mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben den Landeshauptmann Alexander Grafen Auersperg zum Landespräsidenten im Herzogthume Krain ernannt.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten in Kärnten Alois Freiherr v. Ceschi a Santa Croce zum Statthalter in Triest und Küstenland ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthalter und geheimen Rathe Sigmund Grafen v. Thun-Hohenstein den Orden der eisernen Krone erster Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben den Statthalter der Markgrafschaft Mähren geheimen Rath Sigmund Grafen v. Thun-Hohenstein dieses Postens enthoben und unter Belassung seines Titels und Ranges auf die Stelle des Landespräsidenten im Herzogthume Salzburg versetzt.

Seine Majestät haben den Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Philipp Freiherr Weber v. Ebenhof auf den Posten des Statthalters der Markgrafschaft Mähren versetzt.

Seine Majestät haben den Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns Sigmund Freiherr Conrad v. Eybesfeld auf den Posten des Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns versetzt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Triest Hofrathe Gabriel Ritter v. Jenny das Comthurkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Salzburg Albin Ebner den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanz-Bezirksdirector in Krakau, Hofrath Karl Pacher bei dem von ihm angesuchten Uebertritte in den Ruhestand den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection Leopold Hayling v. Degenfeld die Finanz-Bezirksdirectorsstelle in Krakau verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofrathe Johann Ritter v. Neubauer und dem mit Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Karl Ritter Schwabe v. Waisenfreund systemisirte Ministerialrathsstellen, und den Ministerialconcipisten Karl Eckert, Johann Bayer und Ernst Ellinger systemisirte Ministerial-Secretärsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben die von dem Sectionsrathe Ferdinand Buchaczek angesuchte Enthebung von seinem Posten im Finanzministerium unter Belassung des Titels und Charakters eines Sectionsrathes genehmigt.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär Anton Klaps den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Berghauptmännern Lucas Kronig, Johann Lindner und Georg Hofmann systemisirte Berghauptmannsstellen, dann den bisherigen Berghauptmännern Eduard Hübl Edlen von Stollenbach, Karl Matiegka, Eduard Baumayr und Karl v. Urbanitzky systemisirte Oberbergrathsstellen im Status der zu activirenden neuen Bergbehörden verliehen.

Seine Majestät haben die Stelle des Vorstandes bei dem Rechnungsdepartement der galizischen Finanzlandesdirection mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes dem Finanzrathe des gedachten Rechnungsdepartements Vincenz Hubrich verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Johann Marschik den Titel und Charakter eines Oberinspectors und den General-Inspectionscommissären Rudolf Riegler und Rudolf Freih. v. Lilienau den Titel und Charakter von Inspectoren der Generalinspection mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Seine Majestät haben dem Podestà und Director der „Associazione marittima di Sabioncello" Dr. Johann Ivanissevich das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem nautischen Director dieser Gesellschaft Natale Morena das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Staatsgymnasiums in Innsbruck und Schulrathe Theodor Gaßner anläßlich seiner Versetzung in den Ruhestand das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Commissär der Wiener Polizeidirection Johann Taudinger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Adjuncten im Haus-, Hof- und Staatsarchive Joseph Thomayr das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Kanzellisten daselbst Wilhelm Klemm das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat den Primararzt des Lemberger Krankenhauses Dr. Victor Opolsky und den Professor Dr. Adam Czyzewicz zu Mitgliedern des Landessanitätsrathes bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat bei der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen — den Inspector Franz Schulz zum Oberinspector, den Commissär Emanuel Zeidler zum Inspector und die Commissärsadjuncten Moriz Kubesch und Jaroslaw Ritter v. Michalowski zu Commissären ernannt.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Förster und derzeit substituirten Forst- und Staatsamtsverwalter auf der Religionsfondsdomäne Spital am Pyhrn in Ober-Oesterreich Rudolf Zlik zum Forstinspector für Mähren ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergverwalter in Pribram Franz Koschin zum Bergrathe und Vorstandsstellvertreter bei der dortigen Bergdirection ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstelle der medicinischen Klinik an der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg und zugleich Secundararztesstelle im St. Johannesspitale. Adjutum 400 fl. und Quatier, bis letzten Juni 1872. (Amtsbl. Nr. 139.)

Bauadjunctenstellen zwei zu je 600 fl. und Baupraktikantenstellen zwei zu je 500 fl. und zwei zu je 400 fl. und Quartiergeld in der Baubranche der k. k. croat. slav. Militärgrenze, bis 15. August 1872. Gesuche an das k. k. Generalcommando in Agram. (Amtsbl. Nr. 141.)

Amtsassistentenstelle für den Zolldienst im Bereiche der ob.-österr. Finanzdirection Gehalt 500 fl., bis 6. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 143.)

Rechnungsrathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1600 fl., eventuell eine derlei Stelle mit 1300 fl., eventuell Rechnungsofficialsstellen erster, zweiter und dritter Classe mit den systemisirten Gehalten von 1000 fl. bis 500 fl. bei dem Statthalterei-Rechnungsdepartement in Linz, bis 10. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 144.)

Bauadjunctenstelle im Bereiche des Staatsbaudienstes in Böhmen, Gehalt 700 fl., bis 15. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 144.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.